

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1909.

IV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 21. Jänner 1909.

1.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 19. Jänner 1909, Zl. IX—295/9,

betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den staatlichen Steuern
und der Gemeindeaufgabe auf die Mietzinse in der reichsunmittel-
baren Stadt Triest und deren Gebiete im Jahre 1909.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom
30. Dezember 1908 die Weitereinhebung der bisherigen Gemeindefzuschläge und selbst-
ständigen Gemeindeaufgaben in der Stadt Triest samt Gebiet bis zum Ende des Jahres
1909 allergnädigst zu genehmigen geruht.

Es gelangen daher vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1909 nachstehende Zu-
schläge und Aufgaben zur Einhebung:

1. Ein Zuschlag zur staatlichen Einnahmenverzehrunqsteuer auf Wein im Ausmaße von 200% ;
2. ein Zuschlag auf Most und Weinmaische von 290% ;
3. ein Zuschlag auf Trauben von 360% ;

4. ein Zuschlag zur staatlichen Einnahmensteuerverzehrungssteuer auf eingeführtes Bier und der Zuschlag zu dem staatlichen Biersteuerzuschlage von dem in Triest erzeugten Biere im Ausmaße von 190 %;
5. der Zuschlag von 250 % zur Verzehrungssteuer für Wein in Flaschen (Gesetz vom 23. Juni 1891, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 13; Tarifpost 1 a);
6. der Zuschlag von 100 % zu den in Tarifpost 2, 4, lit. b und c; 5, 6, lit. a und b; dann 7. bis einschließlich 11. angeführten Gegenständen;
7. der Zuschlag von 80 % zu den in Tarifpost 4, lit. a, und von 50 % zu den in Tarifpost 6, lit. c, angeführten Verzehrungssteuern;
8. der Zuschlag von 100 % zur vollen staatlichen Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein in dem außerhalb des Einnahmensteuerverzehrungssteuergebietes gelegenen Teile der Gemeinde;
9. die Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer I., II., III. und IV. Klasse, zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, zur Rentensteuer, dann zur Besoldungssteuer (mit den im Gesetze vom 24. Juni 1898, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 19, festgesetzten Ausnahmen) im Ausmaße von 60 %;
10. ein Zuschlag zur Hauszinssteuer von 23 %;
11. ein Zuschlag zur Hausklassensteuer von 10 %;
12. die selbständige Gemeindeaufgabe auf die Mietzinse (Zinskreuzer) von 5 %, wobei jedoch die Zinse bis zum Höchstbetrage von inklusive 350 K. von der im Jahre 1908 eingeführten Erhöhung des Zinskreuzers von 3 % auf 5 % ausgenommen sind.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1909, Bl. 46313, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Sohenlohe m. p.